



# Landkreistag Sachsen-Anhalt

---

## Ausschuss für Gesundheit, Schule und Soziales

64. Sitzung am 9. Juni 2020 in Magdeburg, Geschäftsstelle

### TOP 6     Rückkehr zum eingeschränkten Regelbetrieb in der Kindertagesbetreuung

---

#### **Beratungsgrundlage:**

Erlass des MS vom 26. Mai 2020 zum eingeschränkten Regelbetrieb (**Anlage**)  
Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen und pädagogische Maßnahmen (**Anlage**)

#### **Bisherige Beratung:**

-

#### **Weitere Beratung:**

Landräte-Seminar

98. Sitzung

02./03.07.2020

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Fachausschuss begrüßt die schrittweise Öffnung der Kindertagesbetreuungseinrichtungen in Richtung eines eingeschränkten Regelbetriebs.
2. Der Fachausschuss bittet das fachlich zuständige Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration, seine organisatorischen und hygienischen Vorgaben für die Kindertagesbetreuung regelmäßig zu überprüfen und dabei auch den tatsächlichen Betreuungsbedarf in den Blick zu nehmen. Eine Abweisung von Kindern mit berechtigtem Betreuungsbedarf aus Kapazitätsgründen muss vermieden werden.
3. Der Fachausschuss lehnt eine Erstattung nicht erhobener Elternbeiträge durch die Landkreise ab. Eine unabdingbare Voraussetzung für die Übernahme von Kostenbeiträgen nach Maßgabe des § 90 SGB VIII ist, dass Kostenbeiträge durch die Eltern erbracht worden sind. Durch seine einseitige Erklärung hat das Land jedoch alle Eltern beitragsfrei gestellt.

#### **Sachverhalt:**

Mit Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration (MS) vom 15. März 2020 wurden ab 16. März 2020 alle Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1, 2, 3 und 5 Infektionsschutzgesetz (IFSG) geschlossen, um eine weitere Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) zu verhindern. Diese zunächst bis zum 13. April 2020 befristete Maßnahme betraf auch die Kindertagesbetreuungseinrichtungen. Lediglich für berufstätige Eltern in systemrelevanten Berufen („Schlüsselpersonen“)

ohne anderweitige Betreuungsmöglichkeit wurde noch eine Notfallbetreuung angeboten. In mehreren Schritten wurden die Voraussetzungen für die Notfallbetreuung schrittweise wieder für weitere Eltern geöffnet. Ab 2. Juni 2020 ist der Übergang in einen eingeschränkten Regelbetrieb vorgesehen.

Mit Erlass vom 26. Mai 2020 hat das MS dazu weitere Regelungen veröffentlicht, insbesondere zu organisatorischen und hygienischen Anforderungen. U. E. ist zu gewährleisten, dass unter den vom Land gesetzten Vorgaben der Anspruch auf Kindertagesbetreuung erfüllt werden kann, ohne dass Kinder aus kapazitären Gründen abgewiesen werden müssen. Das Land ist deshalb gefordert, seine organisatorischen und hygienischen Anforderungen unter Berücksichtigung des tatsächlichen Betreuungsbedarfs zu überprüfen und anzupassen.

Um das Angebot der Kindertagesbetreuung in Sachsen-Anhalt insbesondere für die Zeit nach der Pandemie aufrecht zu erhalten, bekannte sich das MS Ende März 2020 zur Fortsetzung der Landesfinanzierung. Die örtlichen Jugendhilfeträger schlossen sich mit ihren Finanzierungsanteilen an. Die Eltern wurden vom Land von ihren Kostenbeitragsverpflichtungen freigestellt und zugleich den Gemeinden die Übernahme der Einnahmeausfälle zugesagt (Schreiben des MS vom 26. März 2020).

Zur Finanzierung der Kinderbetreuung zeichnet sich nunmehr ein Streit mit dem Land wegen der Einnahmeausfälle bei Kita-Kostenbeiträgen an, die die örtlichen Jugendhilfeträger ansonsten nach Maßgabe des § 90 SGB VIII getragen hätten. Das MS vertritt die Auffassung, die vom Land zugesagte Übernahme der Elternbeiträge beziehe sich nicht auf diese Fälle nach § 90 SGB VIII. Mehrere Jugendämter weisen demgegenüber auf § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gemeinsamen Runderlasses (27. März 2020) hin:

*„Das Land Sachsen-Anhalt erstattet den Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Einnahmeverluste, die sie im Monat April 2020 dadurch erlitten haben, dass sie auf Grund der vom Land getroffenen Einschränkungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt **von Eltern keine Beiträge nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Kinderförderungsgesetz erhoben haben.**“*

Hieraus wird konsequent gefolgert, dass es ohne Erhebung der Kostenbeiträge auch keine Kostenbeitragsübernahme nach § 90 SGB VIII geben kann. Die Verpflichtung zur Kostenbeitragsübernahme aus § 90 SGB VIII besteht nur gegenüber den Eltern, nicht gegenüber dem Land und den Betreuungseinrichtungen. Werden keine Kostenbeiträge von den Eltern erhoben, kommt auch keine Kostenbeitragsübernahme in Betracht.

Der Gemeinsame Runderlass vom 27. März 2020 mag es vielleicht nicht zum Ziel gehabt haben, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziell zu entlasten. Allerdings hat es das Land versäumt, das Gewollte hinreichend klarzustellen. Auch dürfte der allgemeine Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 einer Ungleichbehandlung der Eltern entgegenstehen.

Wir regen einen Erfahrungsaustausch zur aktuellen Situation in den Landkreisen an.